



St. Sebastianus-Schützenbruderschaft
e.V. 1864 Weilerswist
Finkenweg 13, 53919 Weilerswist



Geschäftsordnung

A. Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die St. Sebastianus Schützenbruderschaft e.V. 1864 Weilerswist (§13 der Satzung). Sie regelt die interne Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und implementiert unser Schutzkonzept in den Verein.

(2) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung erforderlich.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde.

C. Vorstand

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Der erste Vorsitzende ist zuständig für:

- Einberufung und Leitung der Versammlungen (Vorstand und Verein)
- Repräsentation des Vereins
- Koordination des Vereins
- Mitgliederverwaltung (zusammen mit dem Kassenverwalter)



St. Sebastianus-Schützenbruderschaft
e.V. 1864 Weilerswist
Finkenweg 13, 53919 Weilerswist



Der zweite Vorsitzende ist zuständig für:

- Instandhaltung der Liegenschaft
- Einberufung von Arbeitseinsätzen
- Vertretung des ersten Vorsitzenden

Der Geschäftsführer ist zuständig für:

- Führen der Geschäfte
- Vermietung des Schützenheimes
- Vermietung der Halle (zusammen mit Vorsitzendem und Kassenverwalter)
- Beschaffung der Getränke
- Koordination der Reinigungskraft

Der Kassenverwalter ist zuständig für:

- Führen der Kasse und Bücher
- Abstimmung der Finanzen mit dem Steuerberater
- Mitgliederverwaltung (zusammen mit dem Vorsitzenden)
- Erstellen von Rechnungen
- Beitragswesen

Der Schießmeister ist zuständig für:

- Durchführung des Schießbetriebs
- Instandhaltung der Schießanlagen
- Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde

Der Schriftführer ist zuständig für:

- Anfertigen von Protokollen der Versammlungen (Vorstand und Verein)
- Betreuung der Homepage
- Pressearbeit

Der erste Beisitzer ist zuständig für:

- Unterstützung des 2. Beisitzer bei der Verlosung an Schützenfest
- Organisation Teilnahme am Nelkensamstagszug (zusammen mit 2. Beisitzer)
- Organisation Thekenbesetzungen Schützenfeste

Der zweite Beisitzer ist zuständig für:

- Geburtstagsgrüße
- Organisation der Verlosung an Schützenfest (unterstützt vom 1. Beisitzer)
- Organisation Teilnahme am Nelkensamstagszug (zusammen mit 1. Beisitzer)



St. Sebastianus-Schützenbruderschaft
e.V. 1864 Weilerswist
Finkenweg 13, 53919 Weilerswist



Der Jungschützenmeister ist zuständig für:

- Organisation der Jugendarbeit
- Kommunikator zwischen Vorstand und Jugendabteilung

§ 3 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 4 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder.

§ 5 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.
Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

E. Schutzkonzept

§ 7 Schutzkonzept

- (1) Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft e. V. 1864 Weilerswist hat ein institutionelles Schutzkonzept erarbeitet und zur Genehmigung bei der Erzdiözese eingereicht.



St. Sebastianus-Schützenbruderschaft
e.V. 1864 Weilerswist
Finkenweg 13, 53919 Weilerswist



(2) Das institutionelle Schutzkonzept wurde durch die Mitgliederversammlung bestätigt und dient uns als Grundlage für unser Vereinsleben.

(3) Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft e.V. 1864 Weilerswist wird durch die Präventionsfachkraft beraten und bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes unterstützt.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.04.2025 in Kraft.